VOLKSANWALTSCHAFT

Dr. Gertrude Brinek
Volksanwältin

An die
Anrainergemeinschaft
Treimischer Teiche Viktring - Klagenfurt
z.H. Herrn Franz Ahm
Weingartenweg 16
9073 Klagenfurt-Viktring

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
Dr. Wolfgang Kleewein	VA-K-BT/0008-B/1/2014	14. April 2016

Sehr geehrter Herr Ahm!

Ich kann Ihnen berichten, dass die Volksanwaltschaft nach Durchsicht des vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgelegten Aktenmaterials nunmehr auch ihr Prüfverfahren zum veranstaltungsrechtlichen Teil Ihrer Beschwerde abgeschlossen hat.

Die Volksanwaltschaft musste folgende **Missstände** (Art. 148a B-VG) in der Verwaltung des Landes Kärnten feststellen:

1. Die Veranstaltungsbehörde hat es verabsäumt, nicht genehmigte Veranstaltungen wie Landes- und Bezirksmeisterschaften in der Schießstätte auf dem Grundstück 84/1, EZ 454, GB 72194 Viktring, zu untersagen und den Schützen- und Sportverein Sponheim-Viktring zeitgerecht dazu aufzufordern, um die erforderlichen veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen anzusuchen.

2. Obwohl der Schützen- und Sportverein im Herbst 2014 um die erforderlichen Genehmigungen ansuchte, hat die Kärntner Landesregierung erst mit Bescheid vom 27. Jänner 2016, berichtigt mit Bescheid vom 8. Februar 2016, gemäß § 9 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 die Veranstaltungsstättengenehmigung für die Schießstätte erteilt und am 15. Februar 2016 gemäß § 6 Abs. 1 lit. c K-VAG 2010 den Betrieb der Schießanlage bewilligt.

3. Die Kärntner Landesregierung hat im Veranstaltungsstättengenehmigungsverfahren nicht geprüft, ob auf Grund der Feststellungen im umweltmedizinischen Gutachten vom 16. Oktober 2014 gemäß § 9 Abs. 8 K-VAG 2010 restriktivere Betriebszeiten und schall-

schutztechnische bauliche Maßnahmen wie etwa eine Einhausung der Schießanlage vorgeschrieben werden müssen, um eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen auszuschließen und unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft zu verhindern.

Durch die Genehmigung der Veranstaltungsbetriebsstätte und des Betriebs der Schießanlage konnte der Beschwerdegrund der Säumnis behoben werden.

Da laut umweltmedizinischem Gutachten vom 16. Oktober 2014 nachteilige gesundheitliche Folgen nicht ausgeschlossen und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft zu erwarten sind, wird die Behörde von Amts wegen prüfen müssen, ob gemäß § 9 Abs. 9 K-VAG 2010 oder § 68 Abs. 3 AVG nachträglich zusätzliche lärmmindernde Auflagen vorzuschreiben sind.

Für dieses Prüfergebnis waren folgende Erwägungen maßgebend:

Mit Bescheid vom 26. Juni 1970 erteilte die damalige Gemeinde Viktring nach den Bestimmungen der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung die Bewilligung zur Errichtung einer Schießstätte für Armbrust- und Faustfeuerwaffen auf dem Grundstück 84/1. In dieser Bewilligung wird vorgeschrieben, dass die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung sowie sämtliche einschlägigen Verordnungen und Gesetze genauestens zu beachten sind (Auflagepunkt 1.). Die Schießzeit für Faustfeuerwaffen wurde von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, während der Sommermonate längstens bis 20:00 Uhr, beschränkt (Auflagepunkt 2.). Für Baulichkeiten war gesondert um Erteilung der Baubewilligung anzusuchen (Auflagepunkt 3.).

Die Zuständigkeit der Gemeinde Viktring ging nach ihrer Eingemeindung im Jahr 1973 an den Magistrat Klagenfurt über. Abgesehen von der erwähnten Bewilligung waren weder beim Magistrat noch im Kärntner Landesarchiv Bauakten für die Schießstätte auffindbar.

Am 7. April 1997 erteilte die Kärntner Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt beschlossene Umwidmung einer 5.600 m² großen Teilfläche des Grundstücks 84/1 von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Schießstätte“ (§ 5 Abs. 2 lit. k K-GplG 1995). In der Begründung des aufsichtsbehördlichen Bescheides wird wörtlich ausgeführt: *„Die Umwidmungsfläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes. Sie betrifft das ehemalige Gemeindegebiet von Viktring und ist südlich des „Treimischer Teiches“ in der ehemaligen Steinbrechanlage situiert. Die angrenzenden Flächen sind Wald. Vor Ort zeigt sich die Fläche als bestehende Sportstätte, die in kreisförmiger Art und Weise situiert ist und auf der einen Hälfte durch eine Felswand und auf der anderen durch einen Mischwald begrenzt wird. Grund der Umwidmung ist, daß dieser, seit 25 Jahren behördlich genehmigter Schießplatz, gewisse Adaptierungen zu seinem Betrieb benötigt. Die Fläche ist für den vorgese-*

henen Zweck geeignet.“ Bei der Revision des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2003 wurde die Widmung „Grünland – Schießstätte“ unverändert beibehalten.

Ermittlungen ergaben, dass das Vereinshaus, der Schießstand für 50 m, der Schießstand für 20 Schießplätze und die überdachte Scheibenwendeanlage älter als 30 Jahre sind und in dieser Zeit baubehördlich unbeanstandet blieben. Nach der K-BO 1996 wird für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die seit mindestens 30 Jahren bestehen und für die eine Baubewilligung im Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich war, welche jedoch nicht nachgewiesen werden kann, das Vorliegen einer Baubewilligung vermutet, sofern ihr Fehlen innerhalb dieser Frist baubehördlich unbeanstandet geblieben ist (§ 54 Abs. 1). Die Bauten gehören daher zum rechtmäßigen Bestand.

Mit Schreiben vom 2. März 2004 teilte die Magistratsdirektion dem Schützen- und Sportverein Sponheim-Viktring mit, dass kein Einwand bestehe, die Mittagspause bei Veranstaltungen wie Landes-, Bezirks- und Vereinsmeisterschaften auf 12:00 bis 13:30 Uhr zu ändern. Aufgrund von Anrainerbeschwerden führte die Abteilung Umweltschutz des Magistrats Lärmmessungen in der Siedlung nördlich der Keutschacherstraße durch. Laut Bericht des lärmtechnischen Amtssachverständigen vom 17. November 2004 werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten. Dessen ungeachtet schränkte der Schützen- und Sportverein die Schießzeiten freiwillig ein.

Aufgrund neuerlicher Anrainerbeschwerden schränkte der Schützen- und Sportverein ab 1. Jänner 2006 die Schießzeiten freiwillig weiter ein (vgl. den Aktenvermerk des Magistrats vom 24. Juli 2012). Laut Bericht des lärmtechnischen Amtssachverständigen vom 10. März 2006 wird am Montag, Mittwoch und Freitag nur mit Kleinkalibergewehr geschossen, am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag hingegen auch mit Feuerpistole. Es gebe maximal 3 Schießbewerbe für großkalibrige Pistolen pro Jahr mit maximal 2.000 Schuss in 8 Stunden, wobei eine Mittagspause von 12:00 bis 13:30 Uhr eingehalten werde.

Bescheide nach dem Ktn Veranstaltungsgesetz 1997 ergingen offenbar nicht. Auch machten weder die Bundespolizeidirektion noch der Magistrat Klagenfurt oder das Amt der Kärntner Landesregierung den Schützen- und Sportverein darauf aufmerksam, dass Betriebsstätten und -einrichtungen veranstaltungsrechtlich bewilligungspflichtig sind (§ 21).

Bei einem Ortsaugenschein am 6. November 2013 hielt die Baubehörde die auf dem Grundstück 84/1 vorgefundenen baulichen Anlagen niederschriftlich fest. Daraufhin teilte der Schützen- und Sportverein dem Magistrat am 3. Dezember 2013 schriftlich mehrere bewilligungsfreie Vorhaben mit. Im Einzelnen handelte sich um ein Vordach zum Vereinshaus, ein Trockenklosett mit Pultdach, eine Überdachung der Scheibenwendeanlage und einen Metallcontainer mit provisorischer

Überdachung. Diese baulichen Anlagen sind wegen ihrer geringen Abmessungen bewilligungsfrei (§ 7 Abs. 1 lit. h, q und t K-BO). Der etwa 2 m hohe provisorische Baustellenzaun ist deshalb bewilligungsfrei, weil zu seiner Herstellung kein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnissen erforderlich ist. Da die genannten bewilligungsfreien Vorhaben der Flächenwidmung „Grünland – Schießstätte“ entsprachen, bestand keine Handhabe, ihren Abbruch aufzutragen (§ 7 Abs. 3).

Am 20. Mai 2014 erstattete ein lärmtechnischer Sachverständiger der Stadt Klagenfurt eine Stellungnahme, nach der die empfundene Lautstärke durch eine schallabsorbierende Einhausung der Anlage halbiert werden könne. Einem Schall-Messbericht vom 24. September 2014 ist zu entnehmen, dass die widmungsbezogenen Planungsrichtwerte der ÖAL-Richtlinie 36 in allen Immissionspunkten selbst bei maximalem Schießbetrieb eingehalten werden.

Ein umweltmedizinisches Gutachten vom 16. Oktober 2014 kommt zum Schluss, dass trotz eingehaltener Planungsrichtwerte erhebliche Störwirkungen verursacht werden können, insbesondere wenn es sich um Immissionen handelt, die üblicherweise in allgemeinen (Wohn-)Umgebungen nicht vorkommen. Schießlärm sei durch seine Charakteristik für jede Form von Widmungen, in denen Wohnnutzungen zulässig sind, als untypisch anzusehen. Eine Veränderung des Schallpegels um 10 dB führe wegen des logarithmischen Rechenverhältnisses zu einer Verdoppelung der Schallimmissionen. Die Schallpegelspitzen würden je nach Messpunkt bei 64 bis 66 dB liegen und das Ist-Maß um bis zu 8 dB verändern. Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass durch den Schießbetrieb jedenfalls erhebliche Belästigungen nachvollziehbar sind, die als zusätzlicher Lärmstressor zu werten seien. Sensibilisierungsreaktionen auf die Schallquelle könnten durch die besondere Charakteristik als Einfluss auf das psychovegetative Wohlbefinden gewertet werden, denen bei wiederkehrendem Auftreten auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen zuzuschreiben sind. Zur Sanierung werden eine Einschränkung der Schießzeiten sowie Schallschutzmaßnehmen (z.B. Umhausungen) vorgeschlagen. Bei einem Basispegel von 37 dB, einem Dauerschallpegel von 47 dB und einem Spitzenpegel von 67 dB sei es das Ziel einer technischen Sanierung, den Spitzenpegel immissionsseitig um mindestens 15 dB zu reduzieren.

Laut homepage des Schützen- und Sportvereins fanden zwischen dem 23. und 25. August sowie am 6. und 7. September 2013 Bezirksmeisterschaften für Feuerpistole statt. Für den 23. und 24. August 2014 wurden erneut Bezirksmeisterschaften für Feuerpistole angekündigt. Am 13. Jänner 2015 ergriff der Bürgermeister der Stadt Klagenfurt wegen der nicht bewilligten Abhaltung von Bezirksmeisterschaften Maßnahmen gegen den Vereinsobmann. Der Verfahrensausgang ist der Volksanwaltschaft allerdings nicht bekannt.

Wann genau der Schützen- und Sportverein um Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung für die Schießanlage und der veranstaltungsrechtlichen Genehmigung für deren Betrieb angesucht hat, ergibt sich aus dem der Volksanwaltschaft vorgelegten Aktenmaterial nicht. In der Stellungnahme der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12. November 2014 wird lediglich festgehalten, dass der Schützen- und Sportverein zwischenzeitig einen Antrag auf Veranstaltungsstättengenehmigung eingebracht habe. Der Verein muss also spätestens im Herbst 2014 um Veranstaltungsstättengenehmigung nach dem K-VAG 2010 angesucht haben.

Das vom Schützen- und Sportverein im Bewilligungsverfahren beigebrachte schalltechnische Gutachten vom 23. Oktober 2015 kommt auf Grundlage der vom Umweltbundesamt im Jahr 2011 herausgegebenen „Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen“ zum Schluss, dass dann, wenn der Beurteilungspegel um 23 dB (und mehr) unterhalb des Grenzwertes für Veranstaltungen liegt, 14 Veranstaltungen pro Jahr zulässig sind. Der Grenzwert für den Dauerschallpegel betrage bei 10 Veranstaltungstagen pro Kalenderjahr 70 dB, der Beurteilungspegel liege bei 47 dB. Vorgeschlagen werden zeitliche Einschränkungen für Veranstaltungen, nicht jedoch bestimmte bauliche Lärmschutzmaßnahmen. Nicht eingegangen wird auf die Ausführungen im umweltmedizinischen Gutachten vom 16. Oktober 2014.

Das schalltechnische Gutachten und der ebenfalls vom Schützen- und Sportverein vorgelegte Sicherheitsbericht vom 31. Oktober 2015 bildeten die Grundlage für die von der Kärntner Landesregierung nach § 9 K-VAG 2010 am 27. Jänner 2016 erteilte Veranstaltungsstättengenehmigung. Darin werden die Schießzeiten von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr festgelegt. Ferner wird bestimmt, dass maximal 14 Veranstaltungen an 14 Kalendertagen pro Jahr stattfinden dürfen. Am 8. Februar 2016 berichtigte die Kärntner Landesregierung diese Genehmigung dahingehend, dass die Standortskizze vom 11. November 2015 mit den Parkplätzen zum Bestandteil des Sicherheitsberichts erklärt wird. Am 15. Februar 2016 bewilligte die Landesregierung gemäß § 6 Abs. 1 lit. c K-VAG 2010 den Betrieb der Schießanlage. Die genannten Bescheide enthalten keine Begründung, weil dem Standpunkt des Antragstellers jeweils vollinhaltlich Rechnung getragen wird (§ 58 Abs. 2 AVG).

Die Volksanwaltschaft merkt dazu an:

Den Behörden musste spätestens seit dem Jahr 2004 bekannt sein, dass der Schützen- und Sportverein öffentlich zugängliche Veranstaltungen wie Landes- und Bezirksmeisterschaften durchführt (vgl. das Schreiben der Magistratsdirektion an den SSV vom 2. März 2004). Nach dem damals geltenden Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 durften Veranstaltungen – unbeschadet einer nach der Kärntner Bauordnung 1996 erforderlichen Bewilligung – nur in Betriebsstätten ab-

gehalten werden, die von der Behörde unter Bedachtnahme auf die gesundheits-, bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilichen sowie betriebstechnischen Erfordernisse zur Durchführung derartiger Veranstaltungen bewilligt worden sind (§ 21 Abs. 1 Ktn VeranstaltungsG 1997). Für die Erteilung einer Betriebsstättenbewilligung war bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckten, die Bezirksverwaltungsbehörde (hier: Magistrat), in allen sonstigen Fällen der Bürgermeister zuständig (§ 21 Abs. 4 lit. b und c). Gegen Entgelt zugängliche öffentliche Sportveranstaltungen waren anmeldepflichtig (§ 16 Abs. 1 lit. e). Ausnahmen galten nicht für Veranstaltungen, bei denen Schusswaffen verwendet wurden (§ 17 Abs. 2).

War die Betriebsstätte oder -anlage für die Veranstaltung nicht bewilligt, hatte die Überwachungsbehörde (je nach Art und Umfang Bezirksverwaltungsbehörde, Bürgermeister oder Bundespolizeidirektion) den Beginn der Veranstaltung zu untersagen oder die sofortige Beendigung der Veranstaltung zu veranlassen (§ 32 Abs. 1 lit. e Ktn VeranstaltungsG 1997). Für die Volksanwaltschaft ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Magistrat bzw. der Bürgermeister keine geeigneten Veranlassungen getroffen hat, um nicht genehmigte Veranstaltungen zu untersagen und den Verein dazu aufzufordern, für die Schießanlage um Betriebsstättengenehmigung anzusuchen.

Am 1. April 2011 ist das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 in Kraft getreten. Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1), zu denen auch sportliche Wettkämpfe gehören (§ 2 Abs. 1 lit. a). Öffentlich sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind (§ 2 Abs. 2). Eine Veranstaltung, die von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, gilt dann als öffentlich, wenn die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.

Eine Sportstätte ist eine Anlage, die der Ausübung sportlicher Tätigkeiten regelmäßig zu dienen bestimmt ist, wobei eine bloß vorübergehende Verwendung zu anderen Zwecken als jenen der Ausübung von Sport nicht schadet. Der Betrieb einer Sportstätte liegt dann vor, wenn die Anlage Besuchern oder Teilnehmern für Sportveranstaltungen regelmäßig zugänglich gemacht wird (§ 2 Abs. 12 K-VAG 2010). Eine Sportveranstaltung ist eine öffentliche Darbietung sportlicher Wettkämpfe oder Vorführungen, unabhängig davon, ob die beiwohnenden Personen aktiv an der Veranstaltung teilnehmen (Teilnehmer) oder als Zuschauer dem Veranstaltungsverlauf folgen (Besucher) (§ 2 Abs. 13).

Veranstaltungen sind so durchzuführen, Veranstaltungsstätten und -einrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden (§ 3 Abs. 1 lit. b K-VAG 2010), und Menschen weder durch Immissionen noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen (§ 3 Abs. 1 lit. c). Eine unzu-

mutbare Beeinträchtigung durch Immissionen wie Lärm liegt vor, wenn die durch die Veranstaltung verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf eine gesunde, normal empfindende natürliche Person als erheblich belastend einzustufen sind (§ 2 Abs. 11). Dies ist an Hand der Dauer und Häufigkeit der Immissionen sowie ihrer Eigenart und Vermeidbarkeit nach dem Stand der Technik zu beurteilen.

Nach dem K-VAG 2010 ist der Betrieb von Schießanlagen bewilligungspflichtig (§ 6 Abs. 1 lit. c). Ausgenommen sind lediglich Schießanlagen für Waffenerzeugungs- und Handelsbetriebe sowie solche, die ausschließlich dem jagdlichen Schießen dienen. In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben, wobei auf den Immissionsschutz Bedacht zu nehmen ist (§ 6 Abs. 5).

Veranstaltungen dürfen ferner nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden (§ 9 Abs. 1 K-VAG 2010). Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung. Die Veranstaltungsstättengenehmigung umfasst neben der Genehmigung der Veranstaltungsstätte und allfälligen Veranstaltungseinrichtungen auch die Bewilligung der beantragten Veranstaltungsarten (§ 9 Abs. 2). Keiner Genehmigung bedürfen lediglich Veranstaltungsstätten, die nach der K-BO 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst (§ 9 Abs. 3 lit. a K-VAG 2010). Die von der ehemaligen Gemeinde Viktring nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung erteilte Bewilligung vom 26. Juni 1970 ersetzt, wie in deren Auflagepunkt 3. ausdrücklich festgehalten wird, eine Baubewilligung nicht.

Die Veranstaltungsstättengenehmigung ist zu erteilen, wenn die Veranstaltungsstätte oder -einrichtung im Hinblick auf die beantragte Veranstaltungsart nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass u.a. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperlichen Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist (§ 9 Abs. 5 lit. a Z 1 und 2 K-VAG 2010). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller durch einen Sicherheitsbericht einer Prüfstelle zu bescheinigen (§ 9 Abs. 6). Die Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen herstellen lassen (§ 9 Abs. 7). Um sicherzustellen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und sie nicht durch Immissionen unzumutbar beein-

trächtigt werden (§ 3 Abs. 1 lit. b und c), sind Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben (§ 9 Abs. 8).

Werden bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Genehmigung der Veranstaltungsstätte oder -einrichtung durchgeführt oder ist eine solche Durchführung geplant, darf die für die Überwachung zuständige Behörde die Veranstaltung mit Bescheid untersagen (§ 20 Abs. 4 K-VAG 2010). Zuständige Behörde ist im vorliegenden Fall die Landesregierung (§ 19 Abs. 4 lit. b). Bei der erwähnten Ermächtigung („darf") handelt es sich nach Ansicht der Volksanwaltschaft um eine Verpflichtung, weil andernfalls das Gesetz nicht durchgesetzt werden könnte.

Angesichts der dargestellten Rechtslage ist nicht nachvollziehbar, dass die Landesregierung die für Sommer 2013 und 2014 im Internet angekündigten Veranstaltungen nicht sogleich untersagt und den Verein nicht zeitgerecht dazu aufgefordert hat, Ansuchen nach dem K-VAG 2010 einzubringen. Nicht erkennbar ist ferner, warum die Behörde, nachdem der Verein offenbar schon im Herbst 2014 um Genehmigungen nach dem K-VAG 2010 angesucht hat, diese erst am 27. Jänner und 15. Februar 2016 erteilt hat.

In der Veranstaltungsstättengenehmigung vom 27. Jänner 2016 hat die Kärntner Landesregierung auf Grundlage des vom Verein vorgelegten schalltechnischen Gutachtens die Schießzeiten von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr festgelegt und vorgeschrieben, dass maximal 14 Veranstaltungen an 14 Kalendertagen pro Jahr stattfinden dürfen. Das Gutachten setzt sich lediglich mit der Frage auseinander, welche Anzahl von Veranstaltungen pro Jahr nach der vom Umweltbundesamt im Jahr 2011 herausgegebenen „Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen" zumutbar ist. Nicht berücksichtigt wird die Lärmschutzverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 23. Juni 2015, nach der durch Sportschießen im Freien erregter ungebührlich störender Lärm zwischen 12:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verboten ist (§ 5 Abs. 2). Warum der Schießbetrieb auch zwischen 13:30 bis 15:00 Uhr und 19:00 bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zugelassen wird, ist dem vorgelegten Aktenmaterial nicht zu entnehmen.

Auch das umweltmedizinische Gutachten vom 16. Oktober 2014 ist nicht in die Beurteilung der Behörde eingeflossen. Nach diesem Gutachten kann der Schießbetrieb **trotz eingehaltener Planungsrichtwerte erhebliche Belästigungen in der Wohnumgebung** verursachen, die das psychovegetative Wohlbefinden beeinflussen und bei wiederholtem Auftreten **nachteilige gesundheitliche Folgen** haben können. Daher schlägt der Gutachter nicht nur eine Einschränkung der Schießzeiten, sondern auch **technische Schallschutzmaßnahmen** (z.B. Umhausungen) vor, um den Spitzenpegel immissionsseitig um mindestens 15 dB zu reduzieren.

Eine Veranstaltungsstättengenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltungsstätte oder -einrichtung nach ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung so beschaffen ist, dass eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen auszuschließen und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist (§ 9 Abs. 5 lit. a Z 1 und 2 K-VAG 2010). Daher muss die Behörde Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben (§ 9 Abs. 8), damit Menschen nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder durch Immissionen unzumutbar beeinträchtigt werden (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b und c). Da nach dem umweltmedizinischen Gutachten nachteilige gesundheitliche Folgen nicht ausgeschlossen und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnumgebung zu erwarten sind, hätte die Behörde **neben einer stärkeren Einschränkung der Betriebszeiten bauliche Maßnahmen wie eine Einhausung der Schießanlage vorschreiben** müssen.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Veranstaltungsstättengenehmigung, dass mangels entsprechender Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen des K-VAG 2010 nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen **zusätzlichen Auflagen und Bedingungen** auch nach Erteilung der Veranstaltungstättengenehmigung vorzuschreiben (§ 9 Abs. 9). Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

Davon abgesehen kann die Behörde die Veranstaltungsstättengenehmigung insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist (§ 68 Abs. 3 AVG). Dabei hat sie mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage regt die Volksanwaltschaft an, die Kärntner Landesregierung möge gemäß § 9 Abs. 9 K-VAG 2010 und § 68 Abs. 3 AVG von Amts wegen prüfen, ob zur Lärmreduktion nachträglich zusätzliche Auflagen vorzuschreiben sind. Dabei wird auch zu ermitteln sein, ob die Kosten für schallschutztechnische Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu der dadurch erzielbaren Lärmreduktion für die Nachbarn stehen.

Ich habe daher den Herrn Landeshauptmann von Kärnten ersucht, der Volksanwaltschaft bis längstens 15. Juni 2016 mitzuteilen, zu welchem Ergebnis das nach § 9 Abs. 9 K-VAG 2010 und § 68 Abs. 3 AVG einzuleitende Verfahren geführt hat und gegebenenfalls eine Kopie jenes Be-

scheides vorzulegen, mit dem nachträglich zusätzliche Auflagen für die Schießstätte auf dem Grundstück 84/1, EZ 454, GB 72194 Viktring, vorgeschrieben werden.

Ich kann Ihnen abschließend berichten, dass die Volksanwaltschaft beabsichtigt, den gegenständlichen Fall in ihrem nächsten Bericht an den Kärntner Landtag in anonymisierter Form darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek e.h.

VOLKSANWALTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2016-04-14T11:41:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694688
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	